



Funded by
the European Union

Ausschreibung

Leuchtturmprojekte der Direktvermarktung (SFSC)¹

27 Leuchtturmprojekte, die Innovationen der Direktvermarktungs-Beratung veranschaulichen und weitergeben - pro EU-Mitgliedstaat je eines - erhalten bis zu 5.500 EUR und weitere Unterstützung durch den Beitritt zum europäischen Netzwerk von Direktvermarktungs (SFSC)-Berater:innen des Projekts COREnet

Ab April 2025 lädt das COREnet-Projekt² SFSC Berater:innen³ ein, ein Leuchtturmprojekt einzureichen. Damit wird eine innovative Beratung aus Ihrem Land im Bereich der Direktvermarktung hervorgehoben und mit anderen geteilt. Alternativ können Sie auch eine vom COREnet-Projekt ausgezeichnete SFSC-Beratungsinnovation⁴ im Bereich der Direktvermarktung an ihr Land anpassen und einsetzen.

Ein Leuchtturmprojekt ist eine Initiative, Aktivität oder Maßnahme, die von einem/r Berater:in und/oder einer Organisation vorgeschlagen wird und sich auf eine innovative Beratung im Bereich der Direktvermarktung in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat konzentriert:

- Hebt die Beziehung oder den Zusammenhang zwischen der Direktvermarktungs Beratung und der Direktvermarktung auf dem Markt hervor.

¹ A Short Food Supply Chain (SFSC) ist definiert als: „eine Versorgungskette, die eine begrenzte Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern umfasst, die sich zur Zusammenarbeit, zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung und zu engen geografischen und sozialen Beziehungen zwischen Erzeugern, Verarbeitern und Verbrauchern verpflichtet haben“ [wie in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

² COREnet ist ein vom EU-Programm Horizont Europa finanziertes Projekt. <https://shortfoodchain.eu>

³ Ein:e SFSC Berater:in ist definiert als eine Person, die sich in der CORENET/EU4Advice database.

⁴ Eine SFSC-Beratungsinnovation ist eine Praxis, ein Ansatz oder eine andere Aktivität, die darauf abzielt, die Leistung einer SFSC auf dem Markt zu verbessern und ihren Einfluss in Wirtschaft und Gesellschaft zu erhöhen.

- Zeigt einen Weg auf, die Effektivität der Direktvermarktungsberatung zu erhöhen.
- Nutzt eine oder mehrere vom COREnet identifizierte Innovationen der Direktvermarktungsberatung (Golden Cases⁵) als Ressource, Referenz oder Benchmark oder schlägt eine nicht vertretene Innovation der Direktvermarktungsberatung vor.
- Mobilisiert Direktvermarktungs-Berater:innen und/oder -Organisationen, dem europaweiten COREnet/EU4Advice-Netzwerk für Direktvermarktungs-Berater:innen beizutreten, um von anderen zu lernen und sie zu unterstützen.

Die LEUCHTTURM-Projekte dienen dazu, die Verbindung zwischen der Beratungstätigkeit, den Leistungen und Wirkungen von Direktvermarktungs-Berater:innen im spezifischen Kontext oder in der spezifischen Situation eines jeden EU-Mitgliedstaates zu kommunizieren und auf andere Weise die Aufmerksamkeit darauf zu lenken. Der "LEUCHTTURM PROJECT LEITFADEN⁶" liefert detaillierte Informationen, wie Projekte eingereicht werden können.

2. OFFENE AUSSCHREIBUNG UND ZIELE

Mit dieser Aufforderung soll ein Portfolio von 27 LIGHTHOUSE-PROJEKTEN (eines pro EU-Mitgliedstaat) ermittelt und ausgewählt werden, die einen Beitrag leisten zu:

- **Verbesserung der Beratungsleistung der Direktvermarktung auf nationaler Ebene**
- **Stärkung des Peer-to-Peer-Lernens und der Vernetzung von Berater:innen der Direktvermarktung**
- **Beitrag zum EU-weiten Austausch von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in der Direktvermarktung-Beratungspraxis**

3. OPTIONEN DER DIREKTVERMARKTUNG

Die Ausschreibung zielt darauf ab, Beratungsinnovationen im Bereich der Direktvermarktung zu fördern, die sich auf die Verbesserung der Leistung und die Steigerung der Effektivität eines oder mehrerer der folgenden möglichen Optionen der Umsetzung konzentrieren. Alternativ können auch andere Direktvermarktungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

- **Direktvermarktungs-Initiativen zentriert auf einzelne Landwirt:innen (Prinzip: Eins zu Viele)**, Ein:e Landwirt:in oder Lebensmittelverarbeiter:in verkauft über Hofläden, Bauernmärkte oder Online-Plattformen direkt an mehrere Konsument:innen;
- **Kooperationen von mehreren Landwirt:innen in der Direktvermarktung (Prinzip: Viele zu Viele)**, Mehrere Landwirt:Beinnen kooperieren, um die Kosteneffizienz bei der Verarbeitung, Logistik und Vermarktung durch gemeinsame Dienstleistungen und Automatisierung zu verbessern, mit dem Ziel, den Direktverkauf an viele Konsument:innen zu ermöglichen;
-

⁵ GOLDEN CASES sind innovative Praxisprojekte oder andere Aktivitäten, die darauf abzielen, die Leistung einer SFSC auf dem Markt zu verbessern und ihren Einfluss in Wirtschaft und Gesellschaft zu erhöhen
<https://shortfoodchain.eu>

⁶ Verfügbar unter <https://shortfoodchain.eu>

- **Kooperationen von Landwirt:innen und Konsument:innen in der Direktvermarktung (Prinzip: Viele zu Viele)**, Es kooperieren Landwirt:innen, Konsument:innen und andere Interessengruppen gemeinsam an der Direktvermarktung und teilen dabei Kosten, Risiken und Vorteile.

4. ZULASSUNGSKRITERIEN

Die Bewerber:innen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Registrierung auf der CORENET SFSC Advisor Database (Link: <https://form.jotform.com/231712894955063>) als Direktvermarktungs-Berater:in;
- Bewerbung als juristische oder natürliche Person (Organisationen, Genossenschaften, Beratungsstellen, NGOs oder Institutionen);
- Sie müssen ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben;
- Einreichung eines Lebenslaufs und Unterlagen zum Nachweis ihrer Eignung und ihres Rechtsstatus ist erforderlich.

5. FÖRDERUNG UND FORDERBARE KOSTEN

Jedes Projekt kann bis **zu 5.500 EUR** erhalten, die folgende Kosten abdecken:

- Beratungsdienste und Mentoring
- Workshops, Schulungen und Aktivitäten zum Wissensaustausch
- Studienbesuche und Zusammenarbeit mit Golden Cases
- Verbreitungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Reisekosten für Teilnehmer:innen bei Feldbesuchen

Die Antragsteller:innen müssen eine detaillierte Aufschlüsselung der Mittelzuweisung für die geplanten Aktivitäten vorlegen.

Die Projekte müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem Startdatum abgeschlossen sein.

6. EINREICHUNG

Die Anträge werden online über das Antragsformular für CORENET-Leuchtturmprojekte eingereicht (https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/COREnet_LighthouseProjects2025) und sollen folgendes beinhalten:

- Einen detaillierten Projektvorschlag
- Eine Aufschlüsselung des Budgets
- Einen Plan für den Wissensaustausch und die Vernetzung
- Lebenslauf eines:r Direktvermarktungs-Berater:in und eine Erklärung, in der die Eignung des:der Berater:in/Beratungsorganisation bestätigt wird
- Nachweis der Registrierung in die CORENET SFSC Advisor Database

7. AUSWAHLPROZESS

Erste Beurteilungen des Antrags erfolgen durch den Konsortialpartner oder die Nationale Kontaktstelle (Key National Contact Point, KNCP) für das Schwerpunktland. Die endgültigen

Lighthouseprojekte werden von einem speziellen CORENET-Projektauswahlkomitee ausgewählt.

Die Vorschläge werden in **einem vierstufigen Verfahren beurteilt**.

Stufe 1 – Förderungswürdigkeit

- Vorschläge werden auf der Grundlage der formalen Anforderungen auf ihre Zulässigkeit geprüft.
- Nur Vorschläge, die die Zulässigkeitsprüfung bestehen, kommen in die technische Bewertungsphase.

Stufe 2 – Inhaltliche Bewertung

Die Beurteilung erfolgt anhand der 5 unten angeführten Kriterien:

- **RELEVANZ ZU COREnet-ZIELEN:** Ist die vorgeschlagene innovative Direktvermarktungs-Beratung auf die Inhalte des Projekts COREnet abgestimmt? Inwiefern ist es für das EU-weite Netzwerk von Direktvermarktungs Berater:innen relevant? Steht das vorgeschlagene Projekt im Einklang mit der COREnet-Charta?
- **INNOVATION UND AUSWIRKUNG:** Hat die vorgeschlagene Innovation im Bereich der Beratung der Direktvermarktung das Potenzial, klare, messbare Auswirkungen auf die Verbesserung der Leistung der Freiberufler:in und die Steigerung ihrer Wirkung zu zeigen?
- **DURCHFÜHRBARKEIT:** Ist die vorgeschlagene Umsetzung durchführbar? Verfügt der:die Antragsteller:in über die Kapazitäten und Fähigkeiten, um Ergebnisse zu erzielen?
- **NACHHALTIGKEIT:** Wie wird sich die Beratungsinnovation der Direktvermarktung längerfristig auf die Leistung und Wirkung der Direktvermarktung auswirken?
- **KOSTENWIRTSCHAFTLICHKEIT:** Ist das vorgeschlagene Budget realistisch und zweckdienlich?

Jedes Kriterium wird auf einer Skala von 1 bis 5 (5 = Sehr gut, 1 = erhebliche Schwäche) beurteilt und dem COREnet-Auswahl-Komitee wird empfohlen, das vorgeschlagene Projekt auszuwählen und zu finanzieren oder nicht.

Stufe 3 – Auswahlphase

Einreichungen, mit einer positiven Empfehlung des Auswahl-Komitees wird das Projekt - falls erforderlich - einem Peer-Review durch externe Expert:innen oder Mitglieder des Konsortiums unterzogen, die nicht an der ersten inhaltlichen Bewertung beteiligt waren. Die endgültige Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Konsenses des Auswahl-Komitees.

Stufe 4 – Rückmeldungen an den:die Antragsteller:in

Die Antragsteller werden innerhalb eines Monats nach der endgültigen Entscheidung über ihren Vorschlag über das Ergebnis der Beurteilung informiert. Die Benachrichtigung enthält die Entscheidung (erfolgreich oder nicht erfolgreich) und alle relevanten administrativen Schritte für die erfolgreichen Antragsteller.

Alle Bewerber:innen werden ermutigt, an der Ausschreibung teilzunehmen und davon zu profitieren.

Einschlägige Konsortialpartner und KCNPs werden auf die Möglichkeiten aufmerksam gemacht und die Beteiligung empfohlen.

- **Erfolgreiche Antragsteller:innen, von LIGHTHOUSE PROJEKTEN**, erhalten eine:n Mentor:in des Konsortialpartners, die:der die Realisierung des Projekts begleitet und als Bindeglied zum CORENET-Projekt fungiert. Das Verfahren wird zwischen der:dem Konsortialpartner:in und dem LIGHTHOUSE-Projekt zum beiderseitigen Nutzen vereinbart.
- **Abgelehnte Antragsteller:innen** erhalten ein ausführliches Feedback, einschließlich einer Zusammenfassung der Stärken und Schwächen ihres vorgeschlagenen Projekts, die während des Beurteilungsprozesses ermittelt wurden. Dieses Feedback soll die Antragsteller:innen ermutigen, ihre Vorschläge für künftige Ausschreibungen im Rahmen von CORENET und/oder andere Finanzierungsmöglichkeiten, die eine Beteiligung am CORENET-Projekt ermöglichen würden, zu verbessern.
- **Alle Antragsteller:innen (erfolgreiche und nicht erfolgreiche)** erhalten einen zusammenfassenden Beurteilungsbericht (ESR) sowie ein formelles Schreiben (per E-Mail), in dem das Ergebnis der Beurteilung (Annahme oder Ablehnung) mitgeteilt wird.

Einsprüche und Überprüfungen

Wenn Antragsteller:innen der Meinung sind, dass ein Verfahrensfehler im Beurteilungsverfahren vorliegt, können sie eine Überprüfung beantragen. Einsprüche werden nur bei verfahrenstechnischen oder verwaltungstechnischen Fragen berücksichtigt, nicht bei Unstimmigkeiten mit der wissenschaftlichen oder inhaltlichen Beurteilung.

8. ZEITPLAN

- **Start der Ausschreibung:** April 2025 (kontinuierliche offene Ausschreibung)
- **Ende der Ausschreibung:** April 2026

Die Vorschläge werden in eine Rangfolge gebracht und die Projekte werden kontinuierlich ausgewählt, beginnend mit den ersten zehn. Die übrigen Projekte werden nach und nach auf Grundlage der Rangfolge ausgewählt, sodass eine schrittweise Auswahl gewährleistet ist.

9. BEZAHLUNG

Anerkannte Lighthouse-Projekte erhalten die Zahlung von 5.500 Euro bei Unterzeichnung des Zuschussvertrags. Der:die Zuschussempfänger:in muss einen Abschlussbericht erstellen, um die durchgeführten Arbeiten zu belegen (bei M12).

10. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN

Die Antragsteller:innen müssen sicherstellen, dass die ethischen Grundsätze und die Grundsätze der Gleichbehandlung eingehalten, Interessenkonflikte vermieden werden und die Transparenz der vorgeschlagenen Aktivitäten gewährleistet ist.

Die mit den Begünstigten des LIGHTHOUSE PROJECT unterzeichnete Finanzhilfvereinbarung muss mit den formalen Verpflichtungen des EU-Programms Horizont Europa übereinstimmen, insbesondere mit den folgenden Artikeln, die sich auf die Musterfinanzhilfvereinbarung von Horizont Europa beziehen (<https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/documents/fin/Draft%20Grant%20Agreement%20EUBA-EFSA-2024-PLANTS-02.pdf>).

Vermeidung von Interessenkonflikten (Artikel 12)

12.1 Interessenkonflikte

Die Begünstigten müssen alle Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus familiären oder emotionalen Gründen, aus Gründen der politischen oder nationalen Zugehörigkeit, aus wirtschaftlichen Interessen oder aus anderen direkten oder indirekten Interessen („Interessenkonflikt“) beeinträchtigt werden könnte. Sie müssen die gewährende Organisation unverzüglich förmlich über jede Situation unterrichten, die einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte, und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Situation zu bereinigen. Die Bewilligungsbehörde kann überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen angemessen sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Um weitere Interessenskonflikte zu vermeiden, dürfen die beteiligten Ausschussmitglieder außerdem keine Anträge aus demselben Herkunftsland beurteilen.

12.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein:e Begünstigte:r gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt (siehe Artikel 28 der EU-Musterfinanzhilfvereinbarung) und die Finanzhilfe oder der:die Begünstigte gekündigt werden (siehe Artikel 32 der EU-Musterfinanzhilfvereinbarung).

Vertraulichkeits- und Sicherheitspflichten (Artikel 13)

13.1 Sensible Informationen

Die Parteien sind verpflichtet, Daten, Unterlagen oder sonstiges Material (in jeglicher Form), die schriftlich als sensibel gekennzeichnet sind („sensible Informationen“), vertraulich zu behandeln - während der Durchführung der Maßnahme und mindestens bis zu der im Datenblatt (siehe Punkt 6) genannten Frist. Auf Antrag eines:r Begünstigten kann die gewährende Organisation zustimmen, solche Informationen länger vertraulich zu behandeln. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, dürfen sie sensible Informationen nur zur Durchführung der Vereinbarung verwenden.

Die Begünstigten dürfen sensible Informationen nur dann an ihr Personal oder andere an der Maßnahme Beteiligte weitergeben, wenn sie:

- (a) diese Informationen für die Durchführung der Vereinbarung benötigt werden und
- b) sie zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die gewährende Organisation kann sensible Informationen an ihr Personal und an andere EU-Organe und -Einrichtungen weitergeben. Sie kann darüber hinaus sensible Informationen an Dritte weitergeben, wenn:

- (a) dies zur Durchführung des Abkommens oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU erforderlich ist und
- (b) die Empfänger:innen der Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht mehr, wenn:

- (a) die offenlegende Partei der Freigabe der anderen Partei zustimmt
- (b) die Informationen öffentlich zugänglich werden, ohne dass eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt wird

(c) die Offenlegung der sensiblen Informationen durch EU-, internationales oder nationales Recht vorgeschrieben ist.

13.2 Vertrauliche Informationen

Die Parteien müssen vertrauliche Informationen im Einklang mit den geltenden EU-, internationalen oder nationalen Rechtsvorschriften über vertrauliche Informationen (insbesondere mit Beschluss 2015/44412 und seinen Durchführungsbestimmungen) behandeln. Leistungen, die vertrauliche Informationen enthalten, müssen nach besonderen, mit der erteilenden Organisation vereinbarten Verfahren erbracht werden. Maßnahmen, die vertrauliche Informationen enthalten, dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die bewilligende Organisation an Unterauftragnehmer vergeben werden. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung der bewilligenden Organisation dürfen vertrauliche Informationen nicht an Dritte (einschließlich der an der Durchführung der Maßnahme beteiligten Personen) weitergegeben werden.

13.3 Konsequenzen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28 der EU-Musterfinanzhilfvereinbarung für Horizon Europe).

Ethik (Artikel 14)

14.1 Ethik

Die Maßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

14.2 Werte

Die Begünstigten müssen sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und diese gewährleisten.

14.3 Konsequenzen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28 der EU-Musterfinanzhilfvereinbarung für Horizon Europe).

Sichtbarkeit der EU-Finanzierung (Artikel 17.2)

17.2 Sichtbarkeit — Europäische Flagge und Finanzierungserklärung

Sofern mit der bewilligenden Organisation nichts anderes vereinbart wurde, müssen die Kommunikationsaktivitäten der Begünstigten im Zusammenhang mit der Maßnahme (einschließlich Medienarbeit, Konferenzen, Seminare, Informationsmaterial wie Broschüren, Faltblätter, Poster, Präsentationen usw. in elektronischer Form, über traditionelle oder soziale

Medien usw.), Verbreitungsaktivitäten sowie alle Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, Lieferungen und wichtigen Ergebnisse, die durch die Finanzhilfe finanziert wurden, die Unterstützung durch die EU anerkennen. Zudem müssen sie die europäische Flagge (Logo und die Finanzierungserklärung (gegebenenfalls in die lokalen Sprachen übersetzt) tragen. Das Logo muss eindeutig und separat bleiben und darf nicht durch Hinzufügen anderer visueller Zeichen, Marken oder Texte verändert werden. Außer dem Logo darf kein anderes visuelles Zeichen oder Logo verwendet werden, um die EU-Unterstützung hervorzuheben. Wird das Logo zusammen mit anderen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) gezeigt, muss es mindestens genauso deutlich und sichtbar sein wie die anderen Logos. Die Begünstigten können das Logo für die Zwecke ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Artikel verwenden, ohne zuvor die Genehmigung der gewährenden Organisation einzuholen. Dies gibt ihnen jedoch kein ausschließliches Nutzungsrecht. Außerdem dürfen sie sich das Logo oder eine ähnliche Marke oder ein ähnliches Logo weder durch Eintragung noch auf andere Weise aneignen.

Einhaltung spezifischer Regeln für die Durchführung der Aktion (Artikel 18)

18.2 Konsequenzen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

Informationspflichten (Artikel 19)

19.1 Gewünschte Information

Die Begünstigten müssen - während der Maßnahme oder im Nachhinein und gemäß Artikel 7 (der EU-Musterfinanzhilfevereinbarung „Horizont Europa“) - alle angeforderten Informationen vorlegen, um die Förderfähigkeit der Finanzierung, die nicht mit den angegebenen Kostenbeiträgen zusammenhängt, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu überprüfen. Die übermittelten Informationen müssen richtig, genau und vollständig sein und in dem geforderten Format, auch in elektronischer Form, vorliegen.

19.2 Aktualisierungen der Teilnehmerregisterdaten

Die Begünstigten sind verpflichtet, ihre im Teilnehmerregister des Portals gespeicherten Daten, insbesondere ihren Namen, ihre Anschrift, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Rechtsform und die Art der Organisation, stets auf dem neuesten Stand zu halten, sei es während der Maßnahme oder danach.

19.3 Informationen über Ereignisse und Umstände, die sich auf die Aktion auswirken

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Bewilligungsstelle (und die anderen Begünstigten) unverzüglich über Folgendes zu informieren: (a) Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme beeinträchtigen oder verzögern oder die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen könnten, insbesondere: i) Änderungen ihrer rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder eigentumsrechtlichen Situation (einschließlich Änderungen im Zusammenhang mit einem der in der vor der Unterzeichnung der

Finanzhilfvereinbarung unterzeichneten ehrenwörtlichen Erklärung aufgeführten Ausschlussgründe) b) Umstände, die sich auf i) die Entscheidung über die Gewährung der Finanzhilfe oder ii) die Einhaltung der Anforderungen der Vereinbarung auswirken.

19.4 Konsequenzen der Nicht-Einhaltung

Verstößt ein:e Begünstigte:r gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (Artikel 28 der EU-Musterfinanzhilfvereinbarung für Horizont Europa).

Aufbewahrung der Unterlagen (Artikel 20 der EU-Musterfinanzhilfvereinbarung für Horizont Europa)

20.1 Führen von Aufzeichnungen und Belegen

Die Begünstigten müssen - zumindest bis zu der im Datenblatt (siehe Punkt 6) genannten Frist - Aufzeichnungen und andere Belege aufbewahren, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme (ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und/oder Erzielung der Ergebnisse gemäß Anhang 1) in Übereinstimmung mit den anerkannten Standards in dem jeweiligen Bereich (falls vorhanden) nachzuweisen; die Begünstigten müssen keine spezifischen Aufzeichnungen über die tatsächlich entstandenen Kosten aufbewahren. Die Aufzeichnungen und Belege müssen auf Anfrage (siehe Artikel 19 der EU Horizon Europe-Musterfinanzhilfvereinbarung) oder im Rahmen von Kontrollen, Überprüfungen, Audits oder Untersuchungen (siehe Artikel 25 der EU Horizon Europe-Musterfinanzhilfvereinbarung) zur Verfügung gestellt werden. Bei laufenden Kontrollen, Überprüfungen, Audits, Untersuchungen, Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen Verfolgungen von Ansprüchen im Rahmen der Vereinbarung (einschließlich der Ausweitung von Feststellungen; siehe Artikel 25 der EU Horizon Europe-Musterfinanzhilfvereinbarung) müssen die Begünstigten diese Aufzeichnungen und sonstigen Belege bis zum Abschluss dieser Verfahren aufbewahren. Die Begünstigten müssen die Originaldokumente aufbewahren. Digitale und digitalisierte Dokumente gelten als Originale, wenn sie nach dem geltenden nationalen Recht zulässig sind. Die Bewilligungsstelle kann auch andere Dokumente als Originale akzeptieren, wenn sie ein vergleichbares Maß an Sicherheit bieten.

20.2 Konsequenzen der Nicht-Einhaltung

Verstößt ein:e Begünstigte:r gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Artikel, sind nicht mit Kosten verbundene Finanzierungen/Pauschalbeiträge, die unzureichend belegt sind, nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 27 der EU-Musterfinanzhilfvereinbarung „Horizont Europa“), und die Finanzhilfe kann gekürzt werden (siehe Artikel 28 der EU-Musterfinanzhilfvereinbarung „Horizont Europa“).

11. KONTAKT INFORMATIONEN

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

Eveline.neubauer@haup.ac.at

c.jochum@foodchain.at

oder Ihren **Key National Contact Point (KNCP)** oder **COREnet Project Consortium** at:
info@shortfoodchain.eu